

**Benutzungssatzung**  
**für die öffentliche Einrichtung zur Freizeiterholung**  
**Talsperre Pöhl**  
**vom 19.03.2026**

Aufgrund von § 4 und § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Talsperre Pöhl in seiner Sitzung am

**19.03.2026**

folgende Benutzungssatzung für die Talsperre Pöhl beschlossen:

**Präambel**

Die Talsperre Pöhl ist eine Stauanlage im Sinne des § 67 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Der Betrieb und die Unterhaltung obliegt gem. § 68 Abs. 1 SächsWG dem Freistaat Sachsen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Freistaat Sachsen des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung (LTV) mit seinem regional zuständigen Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster mit Sitz in 08309 Eibenstock, Muldenstraße 3. Zuständige Staumeisterei ist die Staumeisterei Pöhl, An der Staumauer 3, 08543 Pöhl, Ortsteil Jocketa.

Die Talsperre Pöhl erfüllt die hoheitlichen Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Niedrigwasseraufhöhung sowie die Nebennutzungen der Brauchwasserbereitstellung, Elektroenergieerzeugung und Fischereiwirtschaft. Darüber hinaus dient die Talsperre der Erholung sowie der Natur- und Landschaftspflege.

Für die Belange des Erholungswesens ist der Zweckverband Talsperre Pöhl, Hauptstraße 51, 08543 Pöhl OT Möschwitz als Pächter verantwortlich. Diese Benutzungssatzung regelt die Nutzung der Talsperre Pöhl als öffentliche Einrichtung unter Berücksichtigung ihrer hoheitlichen Zwecke. Sie legt die erforderlichen Ge- und Verbote für eine ordnungsgemäße Nutzung fest.

**Anlagen**

- Anlage 1      Übersichtskarte der Talsperre Pöhl zur touristischen Nutzung (Lageplan)
- Anlage 2      Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Regelung des Gemeindegebrauches auf der Talsperre Pöhl

## **Teil I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband Talsperre Pöhl betreibt das Naherholungsgebiet Talsperre Pöhl als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung dient dem Zweck der Naherholung, dem Tourismus und der sportlichen Betätigung.
- (3) Die öffentliche Einrichtung steht Jedermann im Rahmen dieser Benutzungssatzung offen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für den öffentlich zugänglichen Talsperrenbereich der Talsperre Pöhl, ausgenommen der Vorsperren Neuensalz und Thoßfell.

Zum Talsperrenbereich gehören:

- die Wasserfläche der Hauptsperre
  - die an die Wasserfläche angrenzenden touristisch genutzten Flächen und weitere für den Talsperrenbetrieb notwendige Flächen, die sich in der Verwaltung oder Bewirtschaftung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl befinden, inklusive der Parkflächen.
- (2) Das Betriebsgelände der LTV und die unmittelbar angrenzenden Bereiche der wasserwirtschaftlichen Anlagen der Talsperre mit ihren Vorsperren unterliegen nicht dem Geltungsbereich dieser Benutzungssatzung. Auf der Wasserfläche sind diese Bereiche durch Bojenketten gekennzeichnet (siehe Lageplan). Tätigkeiten des Betriebspersonals der LTV und des Zweckverbandes Talsperre Pöhl sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

#### **§ 3**

##### **Haftung**

- (1) Der Zweckverband Talsperre Pöhl haftet nicht für Schäden, die Benutzern im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl.
- (2) Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie dem Zweckverband Talsperre Pöhl oder anderen Benutzern durch die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zufügen.

## **§ 4**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer die gegen diese Benutzungssatzung oder gegen die Anweisungen des Aufsichtspersonals verstoßen, können von der Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) In besonders schwerwiegenden oder bei wiederholten Verstößen kann ein dauerhafter Ausschluss erfolgen.
- (3) Während der Durchführung von Bau- und Betriebsmaßnahmen aller Art im gesamten Geltungsbereich kann die Nutzung eingeschränkt bzw. zeitweise überhaupt nicht möglich sein. Hinweisschilder und Absperrungen sind zu beachten.

## **§ 5**

### **Ausschluss des Wassersports**

- (1) Zwischen dem zweiten Montag im Oktober bis zum dritten Donnerstag im April sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung, Gefährdung oder Störung der sich dort aufhaltenden Vogelarten führen können. Insbesondere ist es verboten geschützten Vögeln nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen, zu verletzen, zu bejagen oder zu töten. Insbesondere ist während dieses Zeitraums jeglicher Wassersport verboten.
- (2) Wassersport ist nur außerhalb des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraums zulässig (Wassersportsaison).

## **Teil II**

### **Rechtliche Vorgaben für die öffentliche Einrichtung Talsperre Pöhl**

## **§ 6**

### **Grundsatz**

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfolgt im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Aufgrund der besonderen Vorgaben für Stauanlagen an Gewässern und der betroffenen Landschaftsschutzgebiets- und Vogelschutzverordnung gelten bereits unabhängig von dieser Benutzungssatzung Einschränkungen für die Nutzung, die insbesondere in den nachfolgenden Paragraphen geregelt sind.

## **§ 7**

### **Gewässerschutz**

- (1) An der Talsperre Pöhl ist der Wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 WHG i.V.m § 16 Absatz 1 SächsWG durch die Allgemeinverfügung des Landkreises Vogtlandkreis vom 28.07.2021, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Benutzungssatzung ist, eingeschränkt.

- (2) Der Gemeingebrauch durch Baden, Schöpfen mit Handgefäßen und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ist in der Allgemeinverfügung (dort in Anlage 1 rot gekennzeichnet) und von der Wasserfläche aus mit Bojen abgegrenzten Flächen verboten. Das Tränken und Baden von Nutztieren ist im gesamten Geltungsbereich verboten.
- (3) Für die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über der Talsperre Pöhl bedarf es einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde nach § 26 Abs. 1 SächsWG und der zivilrechtlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers (LTV) und Pächters (Zweckverband Talsperre Pöhl). Dies betrifft insbesondere die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Bootstegen.
- (4) Die Talsperre und ihre Zuläufe sind vor allen Einwirkungen zu schützen, die Mensch, Natur oder den geregelten Wasserabfluss gefährden oder schädigen können. Insbesondere ist es verboten Müll, Unrat und ähnliche Gegenstände sowie ungereinigtes Abwasser und wassergefährdende Stoffe in das Gewässer einzubringen.

## **§ 8**

### **Schiffbarkeit**

- (1) Die Talsperre Pöhl ist gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 Nummer 1 SächsWG mit der Hauptsperre bis zu den Vorsperren Neuensalz und Thoßfell ein schiffbares Gewässer für Fahrgastschifffahrt, nicht mit Motor angetriebenem und mit Elektromotor angetriebenem Sportbootverkehr.
- (2) Bei der Ausübung der Schiffbarkeit ist die Sächsische Schifffahrtsverordnung zu beachten. Einschränkungen gibt die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauches (Anlage 2) dahingehend vor, dass das Lagern bzw. Festmachen der Wasserfahrzeuge auf der Hauptsperre so zu erfolgen hat, dass ein Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist. Außerhalb der Wassersportsaison nach § 5 Abs. 2 sind sämtliche Wasserfahrzeuge aus dem Wasser zu entfernen und fachgerecht oberhalb der Wasserstandlinie bei Vollstau sicher zu lagern. An der Hauptsperre liegt diese Höhenlinie bei 375,00m über NN.
- (3) Das Anlegen mit Wasserfahrzeugen an Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt des Zweckverbandes Talsperre Pöhl und der LTV ist verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Boote der Wasserrettungsdienste, der LTV, der Wasserbehörde, der Wasserschutzpolizei und des Zweckverbandes Talsperre Pöhl.
- (4) Das Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten (Kite-Foilen und E-Foilen), Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen ist nach § 7 Abs. 3 der SächsSchiffVO verboten.

## **§ 9**

### **Natur- und Landschaftsschutz**

- (1) Die Talsperre Pöhl liegt gemäß Verordnung des Landratsamtes Plauen vom 01.03.1994 in dem zirka 3.920 Hektar umfassenden Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Pöhl“, welches sich entlang des zirka 25 Kilometer langen Ufers erstreckt.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen nach § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die den Charakter des Gebietes gefährden oder verändern, die Natur schädigen, das Landschaftsbild beeinträchtigen, den Naturgenuss nachhaltig oder wesentlich beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist insbesondere untersagt, Bäume, Sträucher und geschützte Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen sowie wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten.
- (3) Zu beachten ist weiterhin die Verordnung zum Schutz gefährdeter Vogelarten auf der Talsperre Pöhl im Vogtlandkreis vom 09.03.1998 in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt die Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Änderung der Verordnung zum Schutz gefährdeter Vogelarten auf der Talsperre Pöhl im Vogtlandkreis vom 14.03.2013.

## **§ 10**

### **Fischereirecht**

Es gilt das Sächsische Fischereigesetz vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), die Sächsische Fischereiverordnung vom 22. April 2022 (SächsGVBl. S. 318) sowie der jeweils gültige Fischereipachtvertrag.

## **§ 11**

### **Abfallentsorgung**

- (1) Das Ablagern, Entsorgen oder Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen und zugelassenen Behälter oder Sammelstellen ist im gesamten Geltungsbereich der Benutzungsordnung verboten.
- (2) Das Entsorgen von Sondermüll, Sperrmüll, Elektroschrott, Bauabfällen oder ähnlichen Gegenständen ist im gesamten Geltungsbereich strengstens verboten.
- (3) Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat dar und werden in jedem Einzelfall zur Anzeige gebracht. Zusätzlich behält sich der Zweckverband Talsperre Pöhl vor, gegen Verursacher zivilrechtliche Ansprüche auf Erstattung der Entsorgungs- und Reinigungskosten geltend zu machen.

## **§ 12**

### **Straßenverkehr**

- (1) Sämtliche Straßen und Wege im Geltungsbereichbereich unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Park- und Halteverbote sind einzuhalten. Insbesondere ist das Befahren, Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf

den Liegewiesen, der Uferfläche sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen strengstens verboten.

- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art ist nur auf öffentlichen Parkplätzen gestattet.
- (3) In Ausgestaltung der Schutzgebietsvorgaben zur Erhaltung der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft ist das Befahren von Feld-, Wiesen- und Waldwegen verboten.

## **§ 13**

### **Unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen)**

Im Geltungsbereich der Benutzungssatzung gilt ein Verbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) und Flugmodelle nach § 21h Abs. 3 Nr. 7 und 8 LuftVO.

## **Teil III**

### **Besondere Regelungen für die öffentliche Einrichtung Talsperre Pöhl**

## **§ 14**

### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Neben den bereits geltenden rechtlichen Vorgaben erlässt der Zweckverband Talsperre Pöhl im Einvernehmen mit der LTV die folgenden Regelungen, um eine ordnungsgemäße Benutzung der Flächen zu gewährleisten.
- (2) Besucher der Talsperre Pöhl haben gegenseitige Vorsicht und Rücksichtnahme zu garantieren. Ordnung, Sauberkeit und Disziplin im gesamten Geltungsbereich sind Voraussetzungen für ein angenehmes Zusammenleben in den Erholungseinrichtungen und für die Erhöhung des Erholungseffektes.
- (3) Sämtliche Nutzungen im Geltungsbereich der Benutzungsordnung erfolgen auf eigene Gefahr.
- (4) Die Erfordernisse der Wasserbewirtschaftung der Talsperre Pöhl bedingen zwangsläufig ein Schwanken des Wasserspiegels. Alle weiteren Nutzungen haben sich diesen Bedingungen, die allein der hoheitlichen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung der Talsperre unterliegen, unterzuordnen.

## **§ 15**

### **Befahren der Talsperre mit kleinen Fahrzeugen ohne maschinellen Antrieb**

- (1) Zum kurzzeitigen Ablegen von Wasserfahrzeugen können die ausgewiesenen Wasserwanderrastplätze genutzt werden.
- (2) Ist beabsichtigt, Wasserfahrzeuge saisonal im Wasser oder im Uferbereich zu belassen, sind Liegeplätze beim Zweckverband Talsperre Pöhl zu mieten.

- (3) Das Belassen von Wasserfahrzeugen während der Wassersportsaison nach § 5 Abs. 2 im Wasser oder im Uferbereich bedarf der vorherigen Genehmigung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl.
- (4) Jeder Benutzer eines Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, sich vor Antritt der Fahrt über Gefahrenstellen im Wasserbereich zu informieren. Ein Untiefenplan der Hauptsperre der Talsperre Pöhl ist auch unter [www.talsperre-poehl.de](http://www.talsperre-poehl.de) zu finden.
- (5) Der Transport von Wasserfahrzeugen mit Kraftfahrzeugen zu und von den gekennzeichneten Einlassstellen ist erlaubt. Alle Kraftfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Zuwasserlassen bzw. Aufladen der Wasserfahrzeuge aus dem Ufer- und Erholungsbereich zu entfernen und auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.
- (6) Einrichtungen, die das Zuwasserlassen und Aufladen der Wasserfahrzeuge ermöglichen, insbesondere Gummimatten oder Ähnliches, sind nach dem Wassergang unverzüglich vollständig unter Herstellung eines gefahrenfreien Zustandes des Uferbereiches zu beseitigen.
- (7) Wassersportveranstaltungen (zum Beispiel: Bootsregatten, Schwimmwettkämpfe, Modellbootsregatten), kommerzieller Schulbetrieb für Segler und Surfer, Bootsverleih, Einsatzübungen militärischer und ziviler Verbände bedürfen der vorherigen Genehmigung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl. Der Veranstalter ist für die Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen selbst verantwortlich.

## **§ 16**

### **Bade- und Strandbetrieb, Eissport**

- (1) Das Baden kann mit Sportgeräten (zum Beispiel: Schwimmringe, Luftmatratzen) ausgeübt werden. Das Baden ist in den mit Bojen abgegrenzten Bereichen verboten (siehe Lageplan).
- (2) Das Tauchen mit Tauchausrüstungsgegenständen wie Schnorchel und Taucherbrille ist erlaubt. Das Tauchen mit Atemgeräten bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.  

Das Tauchen im Bereich eines ansässigen Tauchclubs, der über eine behördliche Genehmigung verfügen muss, ist mit dessen Zustimmung zulässig.
- (3) Das Baden von Hunden ist nur an den dafür ausgewiesenen Hundebadestellen erlaubt.  

Hunde sind im Geltungsbereich an der Leine zu führen. Dies gilt auch an den ausgewiesenen Hundebadestellen.
- (4) Freikörperkultur (FKK) ist im Geltungsbereich nur an dem dafür ausgewiesenen FKK-Strand erlaubt. Der FKK-Strand ist textilfreie Zone.
- (5) Das Betreten der Eisfläche und die Ausübung jeglichen Eissports ist gemäß der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs verboten.
- (6) Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist verboten.

## **§ 17**

### **Wasserrettungsdienst**

- (1) Die Unfallhilfestellen der Wasserwacht Pöhl sind nur bei aufgezogener Flagge besetzt.
- (2) Den Anweisungen der Wasserrettungsdienste ist stets Folge zu leisten.
- (3) In Notfällen ist die Rufnummer 112 zu wählen. Zur Standortbestimmung stehen im Geltungsbereich Notfallschilder, deren Bezeichnung beim Notruf mit anzugeben ist.

## **§ 18**

### **Camping**

- (1) Übernachtungen sind ausschließlich auf den ausgewiesenen Camping- und Wohnmobilstellplätzen sowie in Bungalow- und Wochenendsiedlungen gestattet. Im übrigen Geltungsbereich ist das Übernachten untersagt.
- (2) Eine Haftung für eventuelle Schäden im Rahmen des Campings wird nicht übernommen. Es wird empfohlen, wertintensive Gegenstände zu entfernen und die Campingeinrichtung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schlösser, Fenster und Türen) zu sichern.
- (3) Hinsichtlich der Ruhezeiten gilt die Campingplatzordnung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl.

## **§ 19**

### **Brandschutz**

- (1) Brandgefahren sind unbedingt zu vermeiden. Die besonderen Verhaltensregeln bei ausgelösten Waldbrandstufen sind einzuhalten. Informationen hierzu sind der Website des Zweckverbandes der Talsperre Pöhl bzw. den Aushängen vor Ort zu entnehmen.
- (2) Das Anlegen von Feuerstellen (z. B. Lagerfeuern, Koch- und anderen offenen Feuerstellen, Grillen mit Holzkohle) ist im gesamten Geltungsbereich verboten. Die Nutzung der ausgewiesenen Feuerstellen (siehe Lageplan) ist unter Berücksichtigung der aktuellen Waldbrandstufe und mit vorheriger Genehmigung des Zweckverbandes Talsperre Pöhl gestattet. Das Feuer ist ständig zu überwachen und vor dem Verlassen der Feuerstelle ordnungsgemäß zu löschen.
- (3) Im Geltungsbereich ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern (Propan-Butan) in Campingeinrichtungen nur bis 11 kg zulässig. Die Flüssiggasanlagen müssen den technischen Vorschriften entsprechen.

## **§ 20**

### **Regelungen zur Beangelung**

- (1) Ein Verbot der Beangelung gilt ganzjährig insbesondere für folgende Bereiche an der Talsperre Pöhl, die durch Bojenketten gesperrt sind:
  - wasserseitig vor der Hauptsperre (Orientierungsgrundlage bildet die örtliche Bojenkette)

- Vorsperren Thoßfell und Neuensalz beidseitig des Absperrbauwerkes (Orientierungsgrundlage bilden die örtliche Bojenketten)
- Sonstige Bereiche:
  - Bereich der Anlegestellen und Bedarfsanlegestellen der Fahrgastschiffahrt
  - Bereich der sonstigen Steganlagen sowie auf Steganlagen
  - Bereich Tauchclub Nemo
  - Bereich des Betriebsgeländes des Zweckverbandes Talsperre Pöhl

(2) Innerhalb der Wassersportsaison nach § 5 Abs. 2 ist die Beangelung verboten an

- Wassersportbereiche und Bootsliegeplätze, Slipanlagen
- Badebereiche/Liegewiesen
- Hundebadestellen (ausgewiesen)

Die jeweilige Lage dieser Sperrbereiche ist dem Lageplan zu entnehmen. Beim Durchfahren dieser Bereiche mit Boot/Wasserfahrzeug ist auf Badegäste besondere Rücksicht zu nehmen (Unfallgefahr).

(2) Eisangeln ist verboten.

(3) Für das Angeln vom Boot aus gelten die Vorschriften des § 15. Es ist besondere Rücksicht auf Erholungssuchende/Badende zu nehmen. Insbesondere ist zu den Sperrbereichen genügend Abstand zu halten.

## **§ 21**

### **Erlaubnisscheine zur Beangelung**

- (1) Die Talsperre Pöhl einschließlich ihrer Vorsperren Thoßfell und Neuensalz ist fischereilich verpachtet. Die Beangelung bedarf einer Erlaubnis des Fischereirechtsinhabers bzw. seines Pächters.
- (2) Zum Erwerb eines Erlaubnisscheins ist grundsätzlich ein gültiger Fischereischein erforderlich.

## **Teil IV**

### **Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Ordnung und Sicherheit**

Personen, die den vorgenannten Bestimmungen zuwiderhandeln, können aus dem Geltungsbereich verwiesen werden. Sie haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Liegewiesen, Uferflächen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Fahrzeugen befährt, diese abstellt oder parkt,
2. Wasserfahrzeuge im Wasser oder im Uferbereich belässt, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 15 Abs. 3 einzuholen,
3. entgegen § 16 Abs. 6 ein KfZ wäscht,
4. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 auf Parkplätzen oder Liegewiesen übernachtet,
5. entgegen § 19 Abs. 2 eine Feuerstelle ohne Genehmigung anlegt, diese nicht überwacht oder unbeaufsichtigt lässt,
6. entgegen § 20 an nicht genehmigten Stellen angelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

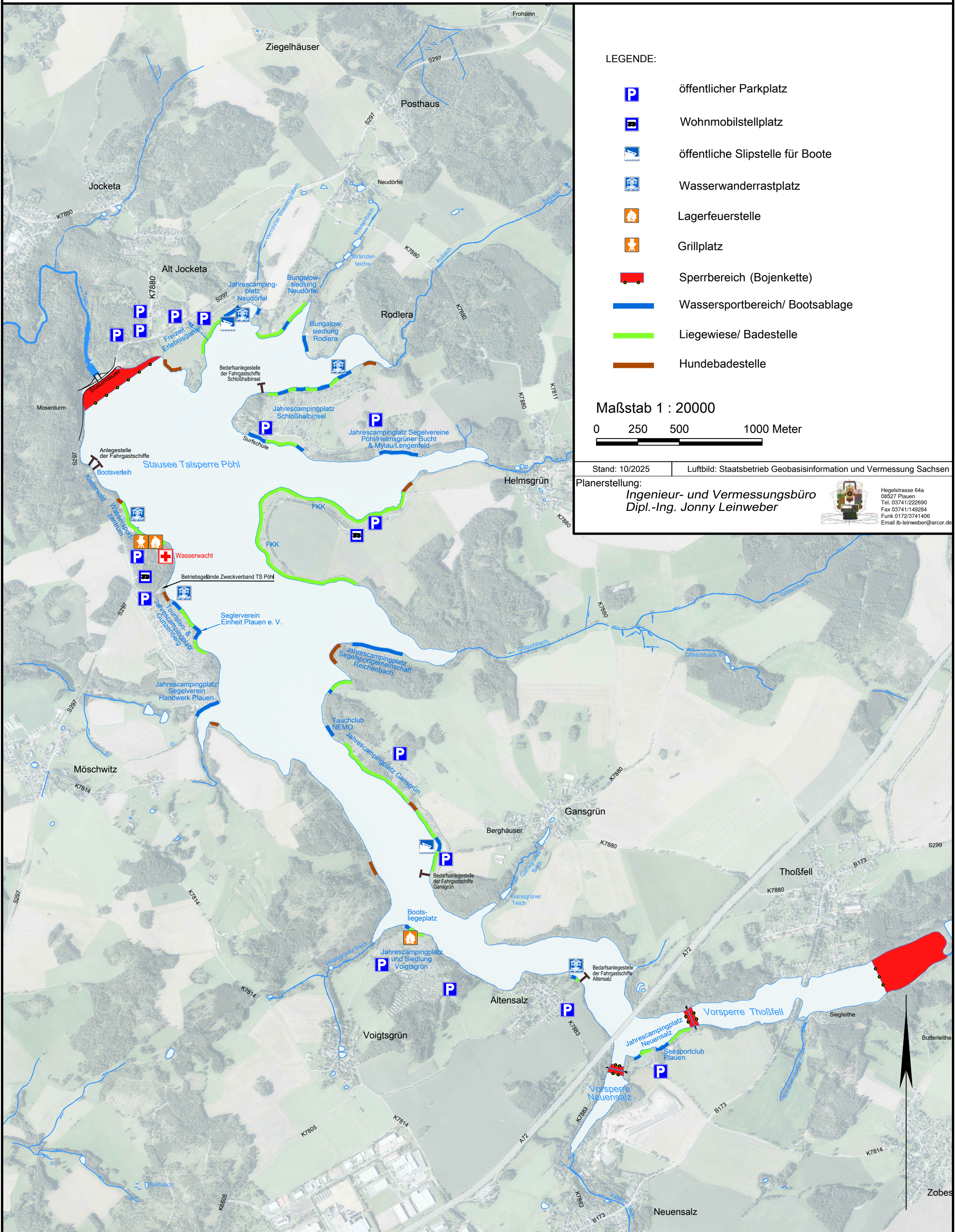
Pöhl, den 19.03.2026



Zweckverband Talsperre Pöhl  
Thomas Hennig  
Verbandsvorsitzender

# Anlage 1

# Übersichtskarte der Talsperre Pöhl zur touristischen Nutzung (Lageplan)



LEGENDE:

- öffentlicher Parkplatz
- Wohnmobilstellplatz
- öffentliche Slipstelle für Boote
- Wasserwanderrastplatz
- Lagerfeuerstelle
- Grillplatz
- Sperrbereich (Bojenkette)
- Wassersportbereich/ Bootsablage
- Liegewiese/ Badestelle
- Hundebadestelle

Maßstab 1 : 20000

0 250 500 1000 Meter

Stand: 10/2025

Luftbild: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Planerstellung:

*Ingenieur- und Vermessungsbüro  
Dipl.-Ing. Jonny Leinweber*



Hegelstrasse 64a  
08527 Plauen  
Tel. 03741/222690  
Fax 03741/149284  
Funk 0172/3741406  
Email lb-leinweber@arcor.de



**Öffentliche Bekanntmachung  
des Landratsamtes Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde**

**Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauches auf der  
Talsperre Pöhl**

Die Talsperre Pöhl einschließlich Ihrer Vorsperren ist eine wasserwirtschaftliche Anlage gemäß § 67 Abs. 1 Sächsischem Wassergesetz (SächsWG), die zum Wohl der Allgemeinheit errichtet wurde und betrieben wird. Zu diesem Zweck wurde eine Teilstrecke des natürlichen Gewässers Trieb einschließlich mehrerer Zuflüsse auf dem Gebiet der Gemeinde Pöhl und Neuensalz aufgestaut. Die Talsperre dient sowohl wasserwirtschaftlichen Aufgaben wie dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung der Weißen Elster als auch der Erholung und der Natur- und Landschaftspflege. Um die Erfüllung dieser Aufgaben und den damit verbundenen Betrieb der Anlagen sicher zu stellen und gleichzeitig Gefahren für Nutzer, die Natur und den Wasserhaushalt zu vermeiden, werden nachfolgende Regelungen zum Gemeingebrauch, soweit erforderlich, getroffen.

Auf der Grundlage von § 16 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) regelt das Landratsamt des Vogtlandkreises als zuständige untere Wasserbehörde den nach § 25 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 SächsWG bestehenden Gemeingebrauch auf der Talsperre Pöhl durch

276325/2020

**I.**

**Allgemeinverfügung**

1. Der Geltungsbereich der Verfügung umfasst das Gewässer der Hauptsperre der Talsperre Pöhl einschließlich der Vorsperren Thoßfell und Neuensalz auf dem Gebiet der Gemeinden Pöhl und Neuensalz.  
Die Lage des Geltungsbereiches der Verfügung ist in der Übersichtskarte (Anlage 1) durch blau und rot gekennzeichnete Flächen dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Verfügung.
2. Der Gemeingebrauch des Gewässers durch Baden, Schöpfen mit Handgefäßen und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ist auf den in der Karte (Anlage 1) rot gekennzeichneten und von der Wasserfläche aus mit Bojen abgegrenzten Flächen verboten.
3. Das Tränken von Nutztieren ist im gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 verboten.
4. Das Betreten der Eisdecke und damit die Ausübung von Eissport und Eisangeln sind im gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 verboten.

5. Das Lagern bzw. Festmachen der Wasserfahrzeuge auf der Hauptsperre hat so zu erfolgen, dass eine Abdrift oder eine unbefugte Benutzung derselben nicht möglich ist. Außerhalb der Wassersportsaison im Zeitraum vom zweiten Montag im Oktober und dem dritten Donnerstag im April eines jeden Jahres sind sämtliche Wasserfahrzeuge aus dem Wasser zu entfernen und fachgerecht oberhalb der Wasserstandlinie bei Vollstau sicher zu lagern. An der Hauptsperre liegt diese Höhenlinie bei 375,00 m über NN.  
Die Regelungen der Sächsischen Schifffahrtsverordnung bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

## II

### **Gründe:**

Der Vogtlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 110 SächsWG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Der Gemeingebrauch ist an der Talsperre Pöhl zulässig.

Nach § 16 Absatz 1 SächsWG erstreckt sich der Gemeingebrauch an natürlichen Gewässern u.a. auf das Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, den Eisssport und das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb.

Bei der Talsperre Pöhl handelt es sich um die aufgestaute Strecke eines natürlichen Fließgewässers. Zu den fließenden Gewässern gehören auch ihre Quellen sowie die unterirdischen und die aufgestauten Strecken. Die Talsperre bleibt trotz der künstlichen Veränderung durch die in § 67 Absatz 1 SächsWG genannten Anlagen ein natürliches Gewässer.

Andererseits handelt es sich um eine Anlage, die entsprechend § 67 Absatz 2 SächsWG nach gesetzlichen Vorgaben insbesondere mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und zu betreiben ist. Der Betrieb der Anlage ist auch mit der Verpflichtung verbunden Nachteile, Gefahren für andere zu verhüten und Gefährdungen für Wasserhaushalt und Natur zu vermeiden.

Die zuständige Wasserbehörde kann entsprechend § 16 Absatz 4 SächsWG den Gemeingebrauch in seinem Umfang regeln und im Einzelfall ganz ausschließen und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zur Wasserversorgung, zum Hochwasserschutz, der Sicherstellung der Erholung, des Schutzes der Natur, der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschränken oder untersagen.

Die untere Wasserbehörde als zuständige Wasserbehörde erachtet es in Abstimmung mit der Landestalsperrenverwaltung auf der Talsperre Pöhl zur Verfolgung des vorgenannten Zweckes für erforderlich, die im Abschnitt I getroffenen Beschränkungen des Gemeingebrauchs zu verfügen. Die Regelungen sind insgesamt geeignet und angemessen zur Umsetzung der Schutzvorschriften des § 16 Abs. 4 SächsWG. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 1. Die Regelung dient der Abgrenzung des Geltungsbereiches der Verfügung. Die als Anlage beigefügte Karte dient dabei der Veranschaulichung.

Zu 2. Die mit Bojen abgegrenzten Bereiche weisen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial auf. Die Gefahren können von den Betriebs- und Messeinrichtungen ausgehen. Andererseits kann die Ausübung des Gemeingebrauchs in diesen Bereichen auch zur Beeinträchtigung von Betriebs- und Messeinrichtungen führen und somit den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb stören.

Zu 3. Die Talsperre Pöhl ist ein ausgewiesenes Badegewässer. Außerdem soll der Wasserkörper nach den Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis spätestens Ende 2027 den guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen. Das Verbot des Tränkens von Nutztieren am Gewässer ist daher sowohl zur Verhütung von schädlichen Einträgen zur Sicherstellung der Badewasserqualität sowie als Maßnahme zur Zielerreichung nach WRRL geboten. Das Tränken von Nutztieren lässt sich alternativ durch Entnahme von Wasser und Errichtung geeigneter Anlagen außerhalb des

Gewässers realisieren. Dies entspricht der üblichen Praxis an Fließgewässern und ist deshalb auch im Bereich der Talsperre zumutbar.

Zu 4. Insbesondere bedingt durch schwankende Wasserstände können sich auf der Talsperre gefährliche Hohlräume unter der Eisdecke bilden. Die Tragfähigkeit der Eisdecke ist auf der Talsperre nicht homogen und unterliegt ständigen Veränderungen. Beim Betreten der Eisdecke kann Lebensgefahr bestehen. Rettungsmaßnahmen sind hier zudem oft nur unter erheblichen Gefahren für die Rettungskräfte möglich.

Zu 5. Herrenlos triftende Wasserfahrzeuge können andere Nutzer gefährden und zu Beschädigungen an Betriebseinrichtungen der Talsperre führen und dadurch den regelgerechten Betrieb gefährden. Die Herausnahme der Wasserfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Wassersportsaison und deren Lagerung oberhalb der Wasserspiegellinie bei Vollstau ist erforderlich, da die erforderliche Kontrolle des Wasserstandes durch die Besitzer außerhalb der Saison regelmäßig nicht gewährleistet werden kann.

Hinweis: Die Lagerung von Wasserfahrzeugen ist an den Vorsperren im Uferbereich durch den Eigentümer der Grundstücke nicht gestattet.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes  
Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

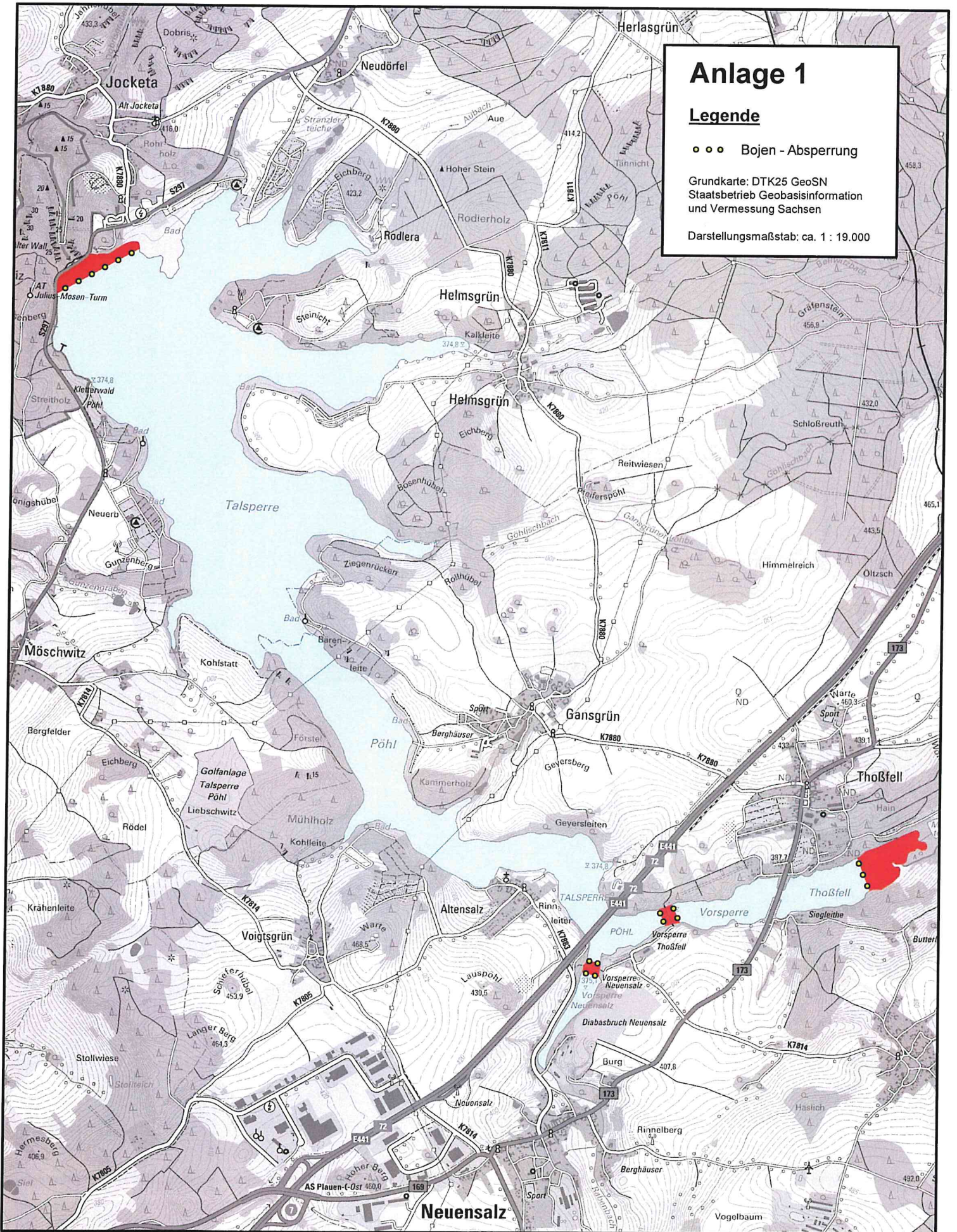
- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**



Rolf Keil  
Landrat



# Anlage 1

**Legende**

- Bojen - Absperrung

Grundkarte: DTK25 GeoSN  
Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Darstellungsmaßstab: ca. 1 : 19.000